

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

über aktive Wholesale-Vorleistungsprodukte in den von der

**Steirischen Breitband- und
Digitalinfrastrukturgesellschaft (sbidi) errichteten und der BB betriebenen FTTH-
Netzen**

(AVB-V)

der

Energie Steiermark Breitband GmbH
Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
(im Folgenden kurz „**BB**“)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Präambel, Geltungsbereich	3
2.	Begriffsbestimmungen	3
3.	Realisierung des Zugangs, Gebiete	5
4.	Herstellung von Hausanschlüssen	5
5.	Einzelbestellung, Stornierung und Abbestellung	6
6.	Network Gateway („ONT“).....	10
7.	Netzintegrität.....	11
8.	Service Level Transportnetz	11
9.	Entstörung, Beschwerdemanagement	12
10.	Open Access, Unterstützung des SP, Marktauftritt	13
11.	Eigentumsverhältnisse	14
12.	Entgelt	14
13.	Dauer, Ordentliche Kündigung.....	16
14.	Vorzeitige Auflösung	16
15.	Endkundenverträge, Informationspflicht des SP	18
16.	Kommunikation	18
17.	Haftung, Schad- und Klagloshaltung	19
18.	Geheimhaltung	20
19.	Datenschutz, Datenübermittlung	20
20.	Konventionalstrafe	21
21.	Rechtsnachfolge, Abtretung von Rechten / Pflichten, Change of Control	22
22.	Änderungen der AVB V sowie dessen Anlagen.....	22
23.	Außergerichtliche Streitbeilegung	24
24.	Schlussbestimmungen.....	24

1. Präambel, Geltungsbereich

Die Energie Steiermark Breitband GmbH („BB“) ist Betreiberin des Open Access Networks der von der Steirischen Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft (sbidi) errichteten FTTH Netze. Sie gewährt unter Beachtung der BREITBANDLEITLINIEN jedem interessierten Service Provider („SP“) einen offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Zugang zum TRANSPORTNETZ auf Vorleistungsebene und bietet diesem insbesondere VORLEISTUNGSPRODUKTE an, unabhängig davon, ob es sich dabei um geförderte oder nicht geförderte Gebiete handelt. BB und SP werden einzeln auch als „PARTEI“, gemeinsam als „PARTEIEN“ bezeichnet.

- 1.1 Der SP ist als Unternehmer iSd § 1 UGB Betreiber eines Kommunikationsdienstes iSd § 4 Z 4 TKG 2021, der gegenüber seinen ENDKUNDEN im Rahmen einzelner Bestellungen von VORLEISTUNGSPRODUKTEN datenstrombasierte Produkte (z.B. Internet, Telefonie, Fernsehen) anbietet und die dafür erforderlichen Leistungen erbringt.
- 1.2 Mit diesen AVB-V werden Regelungen zur offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Nutzung des TRANSPORTNETZES einschließlich der Bereitstellung von VORLEISTUNGSPRODUKTEN für den SP getroffen, sowie administrative Prozesse definiert, um einen Zugang von ENDKUNDEN zum TRANSPORTNETZ zu schaffen, insbesondere durch die Bereitstellung von ONTs. Diese AVB-V gelten ausschließlich für jene SP, die mit der BB einen EINZELVERTRAG abgeschlossen haben und sind sohin untrennbarer Bestandteil des EINZELVERTRAGES. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des SP gelangen für den EINZELVERTRAG, diese AVB-V sowie sämtliche darauf beruhenden Bestellungen nicht zur Anwendung. Dieses Vertragswerk ersetzt alle bisherigen zwischen dem SP und der BB getroffenen Vereinbarungen bezüglich des Zuganges für Vorleistungsdienste in Open Access Netzen der BB, welche im Eigentum der Steirischen Breitband- und Digitalinfrastruktur GmbH (in der Folge kurz: „sbidi“ genannt), stehen. Die BB ist berechtigt sämtliche Bestandskunden des SP auf ein äquivalentes VORLEISTUNGSPRODUKT dieser Vereinbarung zum nächsten Monatsersten umzustellen (z.B. altes Produkt 250/50 Mbit/s auf neues Produkt 300/300 Mbit/s).
- 1.3 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den AVB-V und dessen Anlagen gehen die Bestimmungen der Anlagen vor.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1 „**BANDBREITE**“ bezeichnet den transportierten Datenstrom pro Zeiteinheit.
- 2.2 „**BREITBANDLEITLINIEN**“ bezeichnet die Mitteilung der Europäischen Kommission „Leitlinien der Europäischen Union für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01)“ idF der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 27.06.2014 (2014/C 198/02) oder einer allfälligen Nachfolgefassung.
- 2.3 „**EINZELVERTRAG**“ bezeichnet einen zwischen dem SP und der BB geschlossenen Vertrag, der diese AVB-V als Grundlage hat.
- 2.4 „**ENDKUNDE**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die Endnutzer gemäß § 4 Z 14 TKG 2021 ist, an das TRANSPORTNETZ angeschlossen werden soll oder bereits angeschlossen ist und aufgrund eines ENDKUNDENVERTRAGES zukünftig datenstrombasierte Produkte vom SP beziehen wird oder derzeit bereits bezieht. ENDKUNDEN untergliedern sich in:

- (i) **„PRIVATKUNDEN“**: ENDKUNDEN, die Verbraucher gemäß § 4 Z 15 TKG 2021 sind.
- (ii) **„GESCHÄFTSKUNDEN“**: ENDKUNDEN, die keine PRIVATKUNDEN sind, also insbesondere Personen, die Kommunikationsdienste zu gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Zwecken nutzen.
- 2.5 **„TRANSPORTNETZ“** bezeichnet sowohl das derzeit bereits bestehende als auch zukünftig zu errichtende Glasfasernetz der sbidi, einschließlich den dafür erforderlichen Anlagen, Gerätschaften sowie Baulichkeiten. Es besteht einerseits aus den jeweiligen regionalen Fiber-to-the-Home (FTTH)-, Fiber-to-the-Premises (FTTP)- sowie Fiber-to-the-Building (FTTB)-Netzen, andererseits aus den jeweiligen Backhaul-Verbindungen zu den SERVICE-ÜBERGABEPUNKTEN, über die die BB aufgrund gesonderter Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern der passiven Glasfaserinfrastruktur Verfügungsberechtigt ist und für welche keine gesonderten Vereinbarungen mit anderen Aktivnetzbetreibern getroffen wurden. Klargestellt wird, dass das TRANSPORTNETZ nach Maßgabe des Punktes 10 laufend Veränderungen unterworfen ist. Im EINZELVERTRAG kann mit dem SP ein geringerer Umfang des TRANSPORTNETZES vereinbart werden.
- 2.6 **„SERVICE-ÜBERGABEPUNKT“** bezeichnet den optischen Port an einer in Anlage 2.6 genannten Stelle, an welcher die BANDBREITE zwischen der BB und dem SP ausgetauscht wird.
- „ONT“** (Optical Network Termination) genannt, bezeichnet den Endpunkt des TRANSPORTNETZES beim jeweiligen ENDKUNDEN. Soweit aufgrund eines gewählten VORLEISTUNGSPRODUKTS eine andere Technologie erforderlich ist, wie beispielsweise **„XGS-PON“** (10 Gigabit Symmetric Passive Optical Network) oder **„P2P“**, gelten die Bestimmungen zum ONT sinngemäß auch für diese andere Technologie, es sei denn, es wurde in diesen AVB-V oder deren Anlagen hiervon Abweichendes vorgesehen.
- 2.7 **„ENDKUNDENVERTRAG“** bezeichnet den zwischen dem SP und seinem jeweiligen ENDKUNDEN geschlossenen oder zukünftig abzuschließenden Vertrag über den Bezug von datenstrombasierten Produkten, einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.8 **„VERTRAULICHE INFORMATIONEN“** sind – unabhängig davon ob solche VERTRAULICHE INFORMATIONEN als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder nicht – insbesondere sämtliche Informationen, die einer PARTEI oder einer derer Konzerngesellschaften, deren Erfüllungsgehilfen, Geschäftsführern oder anderen von ihr eingesetzten natürlichen oder juristischen Personen (wie insbes. Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten, Unternehmens- oder Finanzberatern) in Zusammenhang mit den AVB-V oder dem EINZELVERTRAG von einer anderen PARTEI oder einer derer Konzerngesellschaften, deren Erfüllungsgehilfen, Geschäftsführern oder anderen von ihr eingesetzten natürlichen oder juristischen Personen (wie insbes. Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten, Unternehmens- oder Finanzberatern) in mündlicher, schriftlicher, elektronischer oder visueller Form erteilt worden sind oder werden.
- 2.9 **„VORLEISTUNGSPRODUKT“** hat die in Punkt 5.1 genannte Bedeutung.

3. Realisierung des Zugangs, Gebiete

- 3.1 Die PARTEIEN verpflichten sich, die Anbindung der Anlagen des SP an die SERVICE-ÜBERGABEPUNKTE tunlichst im Einvernehmen vorzunehmen, insbesondere im Hinblick auf die genauen technischen Parameter sowie den Zeitplan. Beide PARTEIEN haben jedenfalls *bona fide* darauf hinzuwirken, dass der Zugang ohne unnötige Verzögerung realisiert werden kann. Zur Abgeltung der Vornahme der erstmaligen Anbindung („Onboarding“) hat der SP der BB ein Onboarding-Entgelt nach Maßgabe der Preisliste in **Anlage 12.1** zu bezahlen. Nähere Bestimmungen zum Onboarding können im EINZELVERTRAG festgelegt werden. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass eine neuerliche Anbindung des SP aufgrund einer vorangegangenen Kündigung des EINZELVERTRAGS und einem späteren erneuten Vertragsabschluss eines neuen EINZELVERTRAGS als neuerliches Onboarding gilt.
- 3.2 Der SP ist verpflichtet, sämtliche behördlichen Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter, insbesondere jene des TKG 2021, einzuholen, um seine datenstrombasierten Produkte an ENDKUNDEN bereitstellen zu können. Der SP ist verpflichtet, der BB auf deren Anfrage Kopien der Genehmigungen bzw. behördlichen Bescheide zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Der SP ist verpflichtet, nur jene Anlagen einzusetzen, die dem Stand der Technik entsprechen, sämtliche rechtlichen, insbesondere telekommunikationsrechtlichen Anforderungen erfüllen und insbesondere die Netzintegrität nicht beeinträchtigen. Im Zweifelsfalle ist der SP verpflichtet, vorab die Genehmigung der BB einzuholen.
- 3.4 Die PARTEIEN haben unverzüglich nach Realisierung des Testzugangs gemeinsam ein Übergabeprotokoll nach Maßgabe des Musters in **Anlage 3.4** zu verfassen. Eine Freischaltung des SP zum TRANSPORTNETZ für Zwecke eines Anschlusses von ENDKUNDEN erfolgt erst mit schriftlicher bzw. elektronischer Bestätigung dieses Protokolls durch den SP, indem dieser die mängelfreie Herstellung anerkennt. Der SP erhält ein von BB gegengezeichnetes Übergabeprotokoll. Im EINZELVERTRAG können nähere Bestimmungen zum Testzugang vorgesehen werden.

4. Herstellung von Hausanschlüssen

- 4.1 Die Herstellung von Hausanschlüssen als Teil der passiven Infrastruktur des TRANSPORTNETZES wird durch die Steirischen Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft (sbidi) besorgt.
- 4.2 Im Falle der Änderung dieses Herstellungsmodells durch die sbidi behält sich die BB vor, dieses Modell abzuändern und eine Regelung für eine etwaige Verrechnung der Hausanschlusskosten gegenüber dem SP zu treffen.
- 4.3 Ein Provisionsanspruch für die Vermittlung eines solchen Hausanschlusses steht dem SP weder gegenüber der BB noch der sbidi zu, sofern nicht eine gesonderte schriftliche Vereinbarung (die allen SP zeitgleich zu gleichen Bedingungen angeboten wird) getroffen wird.

5. Einzelbestellung, Stornierung und Abbestellung

5.1 VORLEISTUNGSPRODUKTE

5.1.1 Die BB stellt dem SP nicht-exklusiv, nicht-übertragbar sowie entgeltlich BANDBREITE in Form von VORLEISTUNGSPRODUKTEN nach Maßgabe der technischen Spezifikationen gemäß **Anlage 5.1.1a** und des Standard-Produktkatalogs gemäß **Anlage 5.1.1b** sowie des regionsspezifischen Produktkatalogs gemäß **Punkt 10.2** zur Bestellung bereit, um diesem den Transport von Daten zwischen den SERVICE-ÜBERGABEPUNKTEN und den ONTs zu ermöglichen. Der Beginn dieser Bereitstellung ist im EINZELVERTRAG geregelt. Die Mindestbindungsdauer der VORLEISTUNGSPRODUKTE beträgt 12 Monate, sofern sich aus den vorgenannten Anlagen bzw. dem EINZELVERTRAG nichts anderes ergibt.

Der Zweck der Bereitstellung von VORLEISTUNGSPRODUKTEN liegt darin, dass der SP an seine ENDKUNDEN datenstrombasierte Produkte (zB Internet, Telefonie, Fernsehen) erbringen kann. Die angebotenen Produkte des SP haben den einschlägigen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen zu entsprechen.

5.1.2 Im EINZELVERTRAG können spezifische VORLEISTUNGSPRODUKTE vorgesehen werden. Die Bereitstellung weiterer spezifischer VORLEISTUNGSPRODUKTE und die Regelung der damit verbundenen gesonderten Entgelte bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen BB und SP, wobei die BB den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu beachten hat und die Vereinbarung allen SP zeitgleich zu gleichen Bedingungen angeboten wird. Der SP hat keinen Anspruch auf Abschluss einer derartigen gesonderten Vereinbarung.

5.1.3 Der SP nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die von BB bereitgestellten VORLEISTUNGSPRODUKTE grundsätzlich dazu dienen, dass ENDKUNDEN die datenstrombasierten Produkte des SP für sich selbst im Rahmen ihres Haushalts oder Unternehmens nutzen. Der SP verpflichtet sich, in seinem ENDKUNDENVERTRAG vorzusehen, dass ENDKUNDEN

(i) die Nutzung der datenstrombasierten Produkte des SP ausschließlich in ihrem eigenen Bereich (Haushalt, Unternehmen) gestattet wird und jegliche missbräuchliche Nutzung untersagt ist. Unter missbräuchlicher Nutzung im Sinne dieses Punktes wird zumindest jede Nutzung verstanden, die widmungsfremd ist oder geltendem Recht widerspricht; sowie

(ii) jegliche Weitergabe der datenstrombasierten Produkte des SP an Dritte, so sie nicht im Haushalt des PRIVATKUNDEN wohnen oder, bei GESCHÄFTSKUNDEN, im Betrieb des GESCHÄFTSKUNDEN beschäftigt sind, untersagt ist. Ausgenommen hiervon ist eine zeitlich begrenzte, nicht dauerhafte und unentgeltliche Einräumung der Nutzung an Dritte innerhalb des Haushalts oder des Unternehmens des ENDKUNDEN bzw. innerhalb einer öffentlichen Einrichtung (zB im Wege eines gesicherten Gästenetzwerks, welches zB Gästen von Familienmitgliedern, Mitarbeitern eines Unternehmens oder Besuchern einer Bildungseinrichtung innerhalb des Gebäudes des ENDKUNDEN zur Verfügung gestellt wird). Der SP darf dem ENDKUNDEN jegliche darüberhinausgehende Nutzung (zB Zurverfügungstellung eines „Free-WiFi“ an öffentlichen Plätzen an einen vorab unbekanntem Nutzerkreis) nur auf Grundlage einer vorherigen gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem SP und der BB gestatten.

5.2 Bestellung eines VORLEISTUNGSPRODUKTS

- 5.2.1 Der SP ist berechtigt, VORLEISTUNGSPRODUKTE zu bestellen. Eine solche Bestellung setzt voraus, dass der SP vom ENDKUNDEN eine verbindliche Bestellung erhalten hat, die den Abschluss eines ENDKUNDENVERTRAGS zur Folge hat, oder mit dem ENDKUNDEN bereits zuvor einen ENDKUNDENVERTRAG abgeschlossen hat; eine Übermittlung des ENDKUNDENVERTRAGES an die BB ist vorbehaltlich des Anspruchs der BB auf Übermittlung gemäß Punkt 20 nicht erforderlich. Zur Wirksamkeit der Bestellung bedarf es einer ausdrücklichen Annahmeerklärung der Bestellung durch die BB. Die wechselseitig durchzuführenden Arbeiten sind im EINZELVERTRAG näher dargestellt. Der SP hat die dafür anfallenden Kosten nach Maßgabe der Preisliste in **Anlage 12.1** der BB zu ersetzen.
- 5.2.2 Die BB ist sowohl nach Eingang der Bestellung als auch nach Annahme jederzeit berechtigt, die eingegangene und bestätigte Bestellung auf technische und betriebliche Machbarkeit zu prüfen. Die BB wird dem SP unverzüglich mitteilen, wenn die Durchführung der Bestellung bzw. eine Annahme nicht möglich sind. Ist die Bestellung bereits angenommen, ist die BB unverzüglich nach Kenntnisnahme der technischen oder betrieblichen Unmachbarkeit zur Stornierung der Bestellung berechtigt; Ansprüche daraus stehen dem SP gegenüber der BB nicht zu. Eine Stornierung durch BB löst kein Stornierungsentgelt aus.
- 5.2.3 Beginn der Leistungserbringung und damit als Beginn der Verrechnung im Sinne des Punktes 12.2 AVB-V für ein bestelltes VORLEISTUNGSPRODUKT durch die BB ist:
- (i) Für den Fall, dass der ENDKUNDE seit der Herstellung des Hausanschlusses noch über keinen ENDKUNDENVERTRAG mit dem SP oder einem anderen Service Provider verfügt hat, der Tag der erstmaligen Aktivierung des ONT beim Endkunden.
 - (ii) Für den Fall, dass der SP für den ENDKUNDEN ein anderes VORLEISTUNGSPRODUKT bestellt (Produktwechsel) oder der SP das VORLEISTUNGSPRODUKT aufgrund eines Wechsels des Service Providers am TRANSPORTNETZ im Sinne des Punktes 5.5 bestellt (Providerwechsel): jener Tag, an welchem die Neu-Provisionierung des neuen VORLEISTUNGSPRODUKTS durch BB vorgenommen wird.

Hiervon ausgenommen ist der Fall, dass der ENDKUNDE und/oder der SP der BB einen individuellen Beginn der Leistungserbringung mitgeteilt haben. Als Beginn der Leistungserbringung und damit als Beginn der Verrechnung gilt dann dieses mitgeteilte Datum.

Bei bereits installierter und betriebsbereiter ONT erfolgt die Provisionierung des Endkundenservices innerhalb von maximal 10 Arbeitstagen nach Bestellung via Portal bzw. API. Ist beim Endkunden noch keine ONT installiert, allerdings eine funktionierende physikalische Verbindung zwischen PoP und Endkunde bereits vorhanden, sorgt der BB dafür, dass innerhalb von 20 Arbeitstagen alle notwendigen Schritte in seinem Verantwortungsbereich gesetzt sind, damit der SP das Service erbringen kann. Falls keine funktionierende physikalische Verbindung zwischen PoP und Endkunde vorhanden ist, beginnen diese Fristen erst ab deren Vorhandensein zu laufen.

5.3 Stornierung eines VORLEISTUNGSPRODUKTS

Erfolgt die Stornierung von VORLEISTUNGSPRODUKTEN durch den SP, hat dieser an die BB ein Stornierungsentgelt nach Maßgabe der Preisliste in **Anlage 12.1** zu bezahlen. Dies gilt nicht für den Fall, dass

- (i) ein PRIVATKUNDE berechtigterweise innerhalb der gesetzlichen Frist sein Rücktrittsrecht vom ENDKUNDENVERTRAG gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) oder § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ausgeübt hat, der SP den PRIVATKUNDEN im ENDKUNDENVERTRAG über das Bestehen eines solchen Rücktrittsrechts und die damit verbundenen Fristen vollständig aufgeklärt hat, und der SP die BB über die erfolgte Ausübung des Rücktritts unverzüglich, längstens aber binnen einer Frist von fünf Werktagen ab Einlangen eines solchen Rücktritts beim SP, in Kenntnis gesetzt hat; oder
- (ii) sich der Ausbau des TRANSPORTNETZES zur Adresse des ENDKUNDEN um mehr als sechs Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des voraussichtlichen Zugangs zum TRANSPORTNETZ gemäß Punkt 10 verzögert, der ENDKUNDE aufgrund dieser Verzögerung dem SP seinen Rücktritt vom ENDKUNDENVERTRAG erklärt und der SP die BB über die erfolgte Ausübung des Rücktritts unverzüglich, längstens aber binnen einer Frist von 14 Tagen ab Einlangen eines solchen Rücktritts beim SP, in Kenntnis gesetzt hat. Das Stornierungsentgelt entfällt jedoch nicht, wenn die BB, bevor ihr ein solcher Rücktritt in der vorgenannten Weise bekannt wird, gegenüber dem SP erklärt, dass der Ausbau des TRANSPORTNETZES abgeschlossen ist.

5.4 Änderung eines VORLEISTUNGSPRODUKTS

5.4.1 Der SP ist jederzeit berechtigt, ein bereits für einen ENDKUNDEN bestelltes VORLEISTUNGSPRODUKT gegen ein anderes VORLEISTUNGSPRODUKT zu ersetzen. Zu diesem Zweck hat der SP der BB das gewünschte VORLEISTUNGSPRODUKT mitzuteilen. BB verpflichtet sich, binnen einer angemessenen Frist das ursprüngliche VORLEISTUNGSPRODUKT durch das neue VORLEISTUNGSPRODUKT zu ersetzen. Der SP hat die dafür anfallenden Kosten nach Maßgabe der Preisliste in Anlage 12.1 der BB zu ersetzen.

5.4.2 Die BB ist berechtigt, VORLEISTUNGSPRODUKTE (einschließlich VORLEISTUNGSPRODUKTE, welche bereits geändert wurden) und die Spezifikationen und Produktkataloge gemäß Punkt 5.1.1 nach Maßgabe technischer oder betrieblicher Anforderungen mit Wirkung für zukünftige Bestellungen abzuändern, insbesondere einzelne VORLEISTUNGSPRODUKTE hinzuzufügen, zu entfernen und zu verändern sowie nach Maßgabe gesetzlicher Rahmenbedingungen die Preise für derartige VORLEISTUNGSPRODUKTE neu festzusetzen; BB wird den SP zumindest unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten im Vorhinein darüber in Kenntnis setzen. Im Falle einer Entgeltänderung ändert sich das Entgelt gemäß Punkt 12.1 in Bezug auf jene VORLEISTUNGSPRODUKTE, die der SP neu bestellt. Mit jeder neuen Bestellung anerkennt der SP die neuen Entgelte.

Der SP hat die aktualisierten Produkte innerhalb einer angemessenen Frist seinen Bestandskunden zur Verfügung zu stellen, insbesondere eine allfällige technische Produktverbesserung bei gleichbleibenden Preisen.

Die Entgelte für zum Zeitpunkt der Änderung der VORLEISTUNGSPRODUKTE bereits bestellte VORLEISTUNGSPRODUKTE bleiben wertgesichert bestehen.

Der Produktwechsel erfolgt innerhalb von maximal 10 Arbeitstagen nach Bestellung via Portal bzw. API.

5.5 Änderung des SP

- 5.5.1 Sofern der ENDKUNDE seinen ENDKUNDENVERTRAG kündigt, jedoch längstens zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Kündigung einen neuen Vertrag mit einem anderen Service Provider, der zur Nutzung des TRANSPORTNETZES berechtigt ist, abgeschlossen hat (Wechsel des Service Providers am TRANSPORTNETZ), gilt folgende Vorgehensweise als vereinbart:

Löst ein ENDKUNDE des SP für seinen Hausanschluss eine Bestellung über ein VORLEISTUNGSPRODUKT zufolge Wechsel zu einem anderen Service Provider aus, so wird diese unter Berücksichtigung einer Vorhaltefrist von zumindest 14 Tagen umgesetzt und – unter Wahrung der Rechte des Endkunden gemäß § 118 TKG 2021 – die Bereitstellung des vom SP hinsichtlich dieses ENDKUNDEN bezogenen VORLEISTUNGSPRODUKT eingestellt und der ENDKUNDE technisch abgetrennt. Der SP wird über diesen Schritt informiert.

Sofern die Regulierungsbehörde von ihrer Verordnungsermächtigung gemäß § 118 Abs 4 TKG 2021 Gebrauch macht, gehen die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zum Anbieterwechsel diesen AVB-V vor, ohne dass es einer gesonderten Änderung dieser AVB-V bedarf. Punkt 22 bleibt unberührt.

- 5.5.2 Die BB wird eine Änderung der Zuordnung des ENDKUNDEN im Einvernehmen zwischen dem SP und dem anderen Service Provider so zeitgerecht vorbereiten und zum Kündigungstermin des ENDKUNDENVERTRAGS bzw. zu Beginn des neuen Vertrages mit dem neuen Service Provider so durchführen, dass die Versorgung des ENDKUNDEN mit Breitbanddienstleistungen des jeweiligen Service Providers möglichst friktionsfrei sichergestellt ist; der SP verpflichtet sich, mit der BB sowie dem anderen Service Provider *bona fide* zusammenzuarbeiten und diese zu diesem Zweck nach Kräften zu unterstützen. Auf § 118 TKG 2021 wird hingewiesen.

- 5.5.3 Wurde nachweislich die Abbestellung eines Endkundenprodukts bei einem Providerwechsel durch den gekündigten SP nicht zeitgerecht durchgeführt (Kündigungsdatum), so kann dies von der BB vorgenommen werden (Verhinderung eines Serviceausfalls). Die dadurch anfallenden Kosten laut Anlage 12.1 (Ticketbearbeitung für Störungen) werden dem SP weiterverrechnet.

Der Betreiberwechsel erfolgt innerhalb von maximal 20 Arbeitstagen nach Bestellung via Portal bzw. API und Vorliegen aller notwendigen Unterlagen.

5.6 Abbestellung eines VORLEISTUNGSPRODUKTS

- 5.6.1 Der SP ist nach Ablauf der Mindestbindungsdauer für das jeweilige VORLEISTUNGSPRODUKT berechtigt, den Bezug eines VORLEISTUNGSPRODUKTES unter Einhaltung einer mindestens 14-tägigen Frist bei der BB zu beenden.

Sowohl die Mindestbindungsdauer als auch die Frist gemäß des vorherigen Absatzes gelten nicht für den Fall, dass ein PRIVATKUNDE berechtigterweise innerhalb der gesetzlichen Frist sein Rücktrittsrecht vom ENDKUNDENVERTRAG gemäß § 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) oder § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ausgeübt hat, der SP den PRIVATKUNDEN im ENDKUNDENVERTRAG über das Bestehen eines solchen Rücktrittsrechts und die damit verbundenen Fristen vollständig aufgeklärt hat, und der SP die BB über die erfolgte Ausübung des Rücktritts unverzüglich, längstens aber binnen einer Frist von fünf Werktagen ab Einlangen eines solchen Rücktritts beim SP, in Kenntnis gesetzt hat. In einem solchen Fall endet der Bezug des jeweiligen VORLEISTUNGSPRODUKTS sofort.

5.6.2 Mit dem Zeitpunkt der Durchführung der Abbestellung des VORLEISTUNGSPRODUKTS durch die BB wird die Konnektivität des ONT getrennt, der Hausanschluss bleibt bestehen.

5.7 Wohnsitzwechsel des ENDKUNDEN

Im Falle eines Wohnsitzwechsels des ENDKUNDEN gilt in Bezug auf das Vertragsverhältnis des SP zum ENDKUNDEN § 135 Abs 11 TKG 2021. Daraus kann der SP kein vorzeitiges Kündigungs- oder Auflösungsrecht oder Beendigungsrecht des Bezugs von VORLEISTUNGSPRODUKTEN gegenüber der BB ableiten.

5.8 Pönalregelungen

Bei Nichteinhaltung der Bereitstellungsfristen sowie der Fristen für Produkt- und Betreiberwechsel, ist vom BB an den SP eine Pönale in der Höhe des monatlichen aktiven Vorleistungsentgeltes, das in Zukunft (nach Bereitstellung / Produktwechsel / Betreiberwechsel) für diesen Anschluss zur Anwendung käme, pro Arbeitstag und Anschluss an den SP (im Falle des Betreiberwechsels an den aufnehmenden SP) zu bezahlen (außer in Fällen, in denen der SP selbst ein Datum festlegt, das mehr als die Frist in der Zukunft liegt). Die Pönale pro Anschluss ist mit maximal fünf Arbeitstagen gedeckelt.

6. Optical Network Termination („ONT“)

6.1 Die BB stellt dem SP je Anschluss eines ENDKUNDEN ein ONT zur Verfügung, das im Eigentum der BB verbleibt. BB ist nicht verpflichtet, allfällige Endgeräte des ENDKUNDEN oder des SP an das ONT anzuschließen; dies liegt in der Verantwortung des SP.

6.2 Im Falle eines Gewährleistungsmangels am ONT hat der SP diesen Umstand unter Angabe der für den Austausch relevanten Kundendaten binnen einer Höchstfrist von vier Wochen nach erstmaliger Inbetriebnahme des ONT beim ENDKUNDEN, jedoch längstens binnen dreier Monate nach erfolgter Lieferung des ONT an die der BB bekanntgegebenen Lieferadresse, an die BB zu melden. Meldet der SP einen Gewährleistungsmangel nicht rechtzeitig, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

6.3 SP ist gegenüber der BB zum Ersatz der frustrierten Kosten der BB gemäß der Preisliste in Anlage 12.1 verpflichtet, wenn der ENDKUNDE ohne rechtzeitige vorherige Ankündigung einen mit der BB vereinbarten Termin nicht einhält, einen Termin verschiebt oder die frustrierten Kosten aufgrund einer Vertragsverletzung des SP verursacht sind.

6.4 Der SP verpflichtet sich, in seinem ENDKUNDENVERTRAG vorzusehen, dass der ENDKUNDE

(i) die für den Betrieb des ONT erforderliche Stromversorgung dauerhaft und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat;

(ii) zum Zweck der Installation, Konfiguration oder Entstörung des ONT

- Kontaktaufnahmen durch die BB oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) per Telefon oder E-Mail zuzulassen und dieser alle notwendigen Informationen zu erteilen hat;

- der BB oder deren Erfüllungsgehilfen zu einem zwischen BB und dem ENDKUNDEN vereinbarten Termin Zugang zu den erforderlichen Liegenschaften oder Räumlichkeiten sowie die Installation/Konfiguration oder einen allfälligen Austausch des ONT zu gestatten und die erforderliche Stromversorgung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat; oder, sofern der ENDKUNDE dies nicht selbst entscheiden darf, der ENDKUNDE verpflichtet wird, die Zustimmung des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten der jeweiligen Liegenschaft zugunsten der BB einzuholen;
 - allfällige behördliche Bewilligungen selbst einzuholen oder deren Einholung durch den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der jeweiligen Liegenschaft zu veranlassen hat;
- (iii) das ONT oder sonstige aktive Glasfaserinfrastruktur der BB ohne vorherige schriftliche Zustimmung der BB nicht entfernen oder manipulieren darf.

7. Netzintegrität

- 7.1 Der SP ist verpflichtet, seine Produkte so auszugestalten, dass dadurch das TRANSPORTNETZ, die Netzintegrität sowie sonstige Einrichtungen der BB oder Dritter nicht gefährdet bzw. beschädigt werden. Die BB ist berechtigt, jederzeit eine entsprechende Prüfung durchzuführen.
- 7.2 Die BB ist zur Vornahme von (auch verkehrseinschränkenden) Networkmanagementmaßnahmen berechtigt, um Beeinträchtigungen bzw. Beschädigungen des TRANSPORTNETZES, der Netzintegrität sowie sonstiger Einrichtungen der BB oder Dritter zu verhindern oder zu beheben. Die BB hat den SP über die getroffenen Networkmanagementmaßnahmen zu informieren.
- 7.3 Die BB ist zudem berechtigt, vom SP die unverzügliche Abstellung einer im Sinne des Punktes 7.1 festgestellten Beeinträchtigung oder Beschädigung zu fordern. In Fällen, in denen eine Beeinträchtigung des TRANSPORTNETZES, insbesondere der Netzintegrität, besteht, ist die BB – unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des TKG 2021 – berechtigt, die Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen an den SP unverzüglich zu sperren/einzustellen. Der SP ist von der BB über solche Maßnahmen binnen angemessener Frist im Voraus zu informieren; davon ausgenommen sind Fälle von Gefahr im Verzug, bei welchen eine solche Information unverzüglich nachgeholt werden muss.
- 7.4 Die BB ist im Übrigen berechtigt, dem SP alle Weisungen zu erteilen und ihn zur Umsetzung von Maßnahmen aufzufordern, um die in den Punkten 7.1 bis 7.3 genannten Ziele sicherzustellen.

8. Service Level TRANSPORTNETZ

- 8.1 Die BB ist verpflichtet, die in **Anlage 8.1** definierten Service Levels betreffend das TRANSPORTNETZ unter den dort näher genannten Voraussetzungen und Einschränkungen zu erfüllen.
- 8.2 Der SP nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass es aufgrund von durch die BB durchgeführten Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zu Ausfällen des TRANSPORTNETZES und damit der Bereitstellung von BANDBREITE kommen kann. Die BB wird sich nach Maßgabe wirtschaftlicher und technischer Zumutbarkeit darum bemühen, diese Ausfälle möglichst gering zu halten.

- 8.3 Die BB ist berechtigt, bestimmte Bestandteile des TRANSPORTNETZES an einen anderen Ort zu verlegen oder stillzulegen und durch andere Bestandteile zu ersetzen. Zu diesem Zweck wird die BB den SP über die technischen Maßnahmen und Auswirkungen der einzelnen Verlegungs- und Stilllegungsmaßnahmen informieren, sofern die Verpflichtung der BB zur Bereitstellung von BANDBREITE von den einzelnen Maßnahmen betroffen ist.

9. Entstörung, Beschwerdemanagement

- 9.1 Dem SP steht eine Störungsmeldestelle (Rest-API oder Web-Interface) zur Einmeldung von Störungen zur Verfügung, die von der BB bekannt gegeben und erforderlichenfalls aktualisiert wird. Im Störfall ist der SP verpflichtet, der BB die Störungsursache und den Ort der Störung, soweit ihm diese bekannt sind, unverzüglich mitzuteilen. Vorab hat der SP alle relevanten Parameter des betroffenen ONT über das Service Portal der BB zu prüfen.

Sollte gemäß Punkt 16.2 die elektronische Schnittstelle für Störungsmeldungen temporär nicht zur Verfügung stehen, kann der SP für Störungsmeldungen das Standardformular gemäß **Anlage 9.1** verwenden. Andere Meldungen, d.h. solche, die nicht durch den SP erfolgen oder solche, die nicht an die gemäß Punkt 16.2 definierten Kommunikationskanäle gerichtet werden, stellen keine Störungsmeldungen im Sinne dieses Punktes dar, werden auch nicht als solche bearbeitet werden und lösen auch nicht die Reaktionszeit bzw. Entstördauer gemäß **Anlage 8.1** aus.

- 9.2 Die BB wird nach Maßgabe des Punktes 8.1 mit der Behebung der Störung ehestmöglich innerhalb der Supportzeiten, jedoch erst nach Erhalt einer vollständigen Störungsmeldung gemäß Punkt 9.1 beginnen und die Entstörung innerhalb der Entstördauer gemäß **Anlage 8.1** je Störfall beenden, sofern die BB nicht durch einen der folgenden Hinderungsgründe an der Entstörung oder dem Beginn der Entstörung gehindert ist:

- (i) Gesetzliche Einschränkungen (zB Arbeitssicherheit, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz);
- (ii) Höhere Gewalt (zB Unwetter, Hochwasser);
- (iii) Keine Freigabe durch den Stromnetzbetreiber für eine Schadensbehebung, falls eine solche Freigabe erforderlich ist. Bei Einschränkungen durch den Stromnetzbetreiber wird unter Abstimmung mit diesem und dessen Kunden eine frühestmögliche Entstörung angestrebt; oder
- (iv) Behinderung durch den SP, dessen beauftragte Dritte oder von der Störung betroffenen ENDKUNDEN, insbesondere durch Verletzung von Mitwirkungspflichten, die für die Fehlerbehebung relevant sind.

Die BB wird sich jedoch bemühen, in diesen Fällen nach Wegfall des Hinderungsgrundes eine Entstörung vorzunehmen. Die Zeiten für das Bestehen des Hindernisses werden in die Netzverfügbarkeit gemäß **Anlage 8.1** nicht eingerechnet. Die Entstördauer gemäß **Anlage 8.1** ist für die Dauer des Hindernisses unterbrochen und fängt nach dessen Wegfall neu zu laufen an.

- 9.3 Entstörungen, die innerhalb der Supportzeiten gemäß **Anlage 8.1** durchgeführt werden, sind mit dem Entgelt gemäß Punkt 12 abgegolten. Für Störungen, (i) die durch den SP, dessen beauftragte Dritte oder dem betreffenden ENDKUNDEN des SP verursacht wurden, sowie (ii) für Störungen, die außerhalb der Supportzeiten aufgrund eines elektronischen oder schriftlichen

Auftrags des SP wunschgemäß behoben werden, ist vom SP für die Leistungen der BB im Zusammenhang mit der Entstörung ein Entgelt nach Maßgabe der Preisliste in **Anlage 12.1** zu bezahlen.

Eine Entgeltspflicht entfällt, wenn der SP nachweist, dass der Fehler von der BB verursacht wurde oder der ENDKUNDE zur Zahlung aus seinem allfälligen Vertragsverhältnis mit dem Betreiber der passiven Layer 1-Infrastruktur direkt vertraglich verpflichtet ist. Entstörungen außerhalb der Supportzeiten sind nur im Einvernehmen zwischen BB und SP möglich, ein Anspruch darauf steht dem SP nicht zu.

- 9.4 Die BB ist nicht verpflichtet, Störungsmeldungen oder Beschwerden durch den ENDKUNDEN entgegenzunehmen, soweit nicht der ENDKUNDE zur Meldung aus seinem allfälligen Vertragsverhältnis mit dem Betreiber der passiven Layer 1-Infrastruktur direkt vertraglich berechtigt ist. Die Abwicklung solcher Meldungen erfolgt allein durch den SP. Der SP ist jedoch verpflichtet, Meldungen von ENDKUNDEN, die Leistungen der BB, insbesondere das ONT betreffen, unverzüglich zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten.
- 9.5 Der SP ist verpflichtet im Falle einer Massenstörung (mehr als 10 % seiner Endkunden sind davon betroffen) die BB unmittelbar davon schriftlich in Kenntnis zu setzen unter Angabe folgender Daten: Störungsbeginn, Störungsursache, voraussichtliches Störungsende, Anzahl der betroffenen Kunden. Die Art der Einmeldung (Serviceportal) wird von BB vorgegeben. BB ist berechtigt diese Information in geeigneter Form an Endkunden weiterzugeben (Störungsübersicht Homepage, etc.).

10. Open Access, Unterstützung des SP, Marktauftritt, Qualitätskriterien

- 10.1 Die BB bekennt sich als Betreiber der aktiven Infrastruktur zu einer offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bereitstellung ihres TRANSPORTNETZES unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und BREITBANDLEITLINIEN.
- 10.2 Der SP verpflichtet sich folgende Qualitätskriterien einzuhalten:
- (i) Die beworbene Download- und Uploadgeschwindigkeit des Endkundenprodukts entspricht der bei der Anbieterin provisionierten Bandbreite (keine „bis zu“ Bandbreitenangaben)
 - (ii) Die minimale Download- und Uploadgeschwindigkeit des Endkundenprodukts unterschreitet nicht 50% der beworbenen Download- und Uploadgeschwindigkeit
 - (iii) Der SP hat für eine ausreichend dimensionierte Bandbreitenanbindung am Übergabestandort zu sorgen, sodass die von den jeweiligen Endkunden genutzten Bandbreiten jederzeit in vollem Umfang zur Verfügung stehen.
 - (iv) Der First-Level-Support des SP hat zu jeder Zeit die Betriebsbereitschaft der ONT beim Kunden zu überprüfen. Der SP ist verpflichtet, bei Störungsmeldungen von Kunden eine erste Analyse mithilfe der SNOPP Monitoring Möglichkeiten durchzuführen und zu prüfen, ob es sich um ein Problem im SP- oder Kundenverantwortungsbereich handelt.

Der SP kann der BB einen Testanschluss seiner Wahl (laut Produktkatalog des SP) zur Überprüfung der Qualitätskriterien dauerhaft kostenlos zur Verfügung zu stellen. Stellplatz inkl. Stromversorgung wird von der BB zur Verfügung gestellt. Dem SP wird dazu die Möglichkeit gegeben, in einem der PoPs einen kostenfreien Anschluss mit einem Eigenprodukt seiner Wahl

zu bestellen, sodass es dem Netzeigentümer jederzeit möglich ist, entsprechende Leistungs- und Qualitätstest anhand eines realen Endkundenprodukts des SP durchzuführen. Als Testkriterien wird u.a. die Latenz sowie der RTR-Netztest selbst herangezogen und ggf. noch entsprechende Jitter- und Paketverlustmessungen durchgeführt. Im Falle von Auffälligkeiten wird der jeweilige SP über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt um die beiderseitig angestrebten Qualitätskriterien aufrecht zu erhalten. Der bereitgestellte Testanschluss dient ausschließlich der technischen Verifikation von Netzdienstparametern (z. B. Bandbreite, Latenz, Paketverlust) unter standardisierten Bedingungen. Eine Nutzung zur wettbewerblichen Bewertung oder Diskriminierung von Service Providern ist ausgeschlossen. Der uneingeschränkte Zugang im Sinne der Förderbedingungen bleibt davon unberührt.

Es ist dem SP nicht gestattet, Endkunden an die Anbieterin oder an sbidi zu verweisen. Die Kommunikation zwischen SP und der Anbieterin im Falle von Störungen hat ausschließlich über das Ticketsystem der Anbieterin zu erfolgen.

- 10.3 Die BB stellt dem SP nach Abschluss des EINZELVERTRAGES einen Zugang zum Provisionierungssystem der BB zur Verfügung, über den der SP mittels einer API in einem, geeigneten Standard-Industrie-Format eine Auflistung sämtlicher Gebiete abfragen kann. Der SP gestattet der BB sowie den mit BB konzernmäßig verbundenen Unternehmen, Unternehmens- und Produktdaten des SP (Unternehmenslogo/Marke, Produkte des SP an ENDKUNDEN über das TRANSPORTNETZ, postalische Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Link zur Website) zu Zwecken
- (i) der internen sowie externen Präsentation der BB (einschließlich konzernmäßig mit BB verbundenen Unternehmen) sowie
 - (ii) der umfassenden Darstellung sämtlicher verfügbarer Service Provider und derer Produkte innerhalb des TRANSPORTNETZES insbesondere gegenüber ENDKUNDEN und Förderstellen zu verwenden. Die genaue Ausgestaltung (zB das zu verwendende Unternehmenslogo) kann im EINZELVERTRAG näher festgelegt werden.

11. Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Eigentumsverhältnisse an den Anlagen und Gerätschaften der BB und des SP, insbesondere am TRANSPORTNETZ sowie den ONTs bleiben durch den EINZELVERTRAG sowie diese AVB-V unberührt. Dem SP steht insbesondere kein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht an den Anlagen und Gerätschaften der BB zu.

12. Entgelt

- 12.1 Die BB erhält für ihre Leistungen vom SP ein angemessenes Entgelt nach Maßgabe der jeweils aktuell gültigen Preislisten in **Anlage 5.1.1b**, der **Anlage 12.1** sowie allfälliger gesonderter Entgeltvereinbarungen im EINZELVERTRAG oder in einer Zusatzvereinbarung gemäß Punkt 5.1.2. Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 12.2 Das Entgelt wird dem SP von BB längstens bis zum Ende des Monats, das auf die Leistungserbringung folgt, vorgeschrieben und ist vom SP binnen eines Monats nach ordnungsgemäßer Rechnungsausstellung spesen- und abzugsfrei auf das von der BB bekanntgegebene Konto einlangend zu überweisen. Eine verspätete Rechnungslegung durch BB stellt keinen Verzicht der BB auf das Entgelt dar. Fällt das jeweilige Enddatum auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, gilt der nächstfolgende Werktag als Fristende. Die jeweilige Rechnung gilt als anerkannt, wenn der SP nicht binnen einer Frist von einem Monat

ab deren Erhalt (einlangend bei der BB) begründete Einwendungen gegen bestimmte Entgeltbestandteile erhebt; das Anerkenntnis und die Fälligkeit von Entgeltbestandteilen, die nicht von den begründeten Einwendungen umfasst sind, wird dadurch nicht berührt.

Die BB hat derart erhaltene Einwendungen des SP zu überprüfen und dem SP schriftlich mitzuteilen, ob entweder die Einwendungen berechtigt sind oder das vorgeschriebene Entgelt bestätigt wird. Ab dem Zeitpunkt des Einlangens dieser ersten Rückmeldung der BB an den SP hat der SP die Gelegenheit, binnen 14 Tagen ab Einlangen auf diese erste Rückmeldung schriftlich zu replizieren; lässt der SP diese Frist ungenutzt verstreichen, gilt damit das Entgelt als anerkannt.

Die BB hat nach Einlangen der Replik des SP endgültig festzulegen, ob die Einwendungen berechtigt sind oder das vorgeschriebene Entgelt bestätigt wird, und dies dem SP mittels eingeschriebenen Briefes samt Begründung mitzuteilen („endgültige Rückmeldung“); im Falle der Bestätigung des Entgelts ist dieses innerhalb einer Nachfrist von 14 Tagen ab Erhalt der endgültigen Rückmeldung zu bezahlen.

- 12.3 Im Falle eines Zahlungsverzugs hat der SP Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank p.a. zu entrichten.

Die BB ist darüber hinaus berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf der in der Mahnung gesetzten Nachfrist die Annahme von Einzelbestellungen des SP gemäß Punkt 5 zu verweigern. Davon unbeschadet bleibt das Recht der BB auf vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund gemäß Punkt 14.2.

- 12.4 Soweit im Einzelfall nichts anderes vorgesehen ist, sind sämtliche zwischen den PARTEIEN vereinbarte Entgelte einschließlich der Konventionalstrafe gemäß Punkt 20 mit dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI) wertgesichert. Sollte die Statistik Austria die Veröffentlichung des VPI 2020 einstellen, so tritt an seine Stelle der entsprechende Nachfolgeindex. Ist ein solcher nicht verfügbar, wird ein gleichwertiger Index herangezogen, der den Preisentwicklungen vergleichbar entspricht. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für das Jahr 2024 verlautbarte endgültige Indexzahl (Jahresdurchschnitt 2024). Die vereinbarten Entgelte werden einmal jährlich, jeweils zum 1. April eines jeden Jahres, valorisiert. Die Valorisierung erfolgt auf Basis des Vergleichs der endgültigen (Verbraucherpreis-) Indexwerte des Jahresdurchschnitts für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahresdurchschnitt für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung. Die Auswirkungen dieser Wertsicherungsklausel treten mit Verlautbarung der neuen Indexzahl von selbst ein. Die BB ist berechtigt, die Differenz zwischen den vom SP tatsächlich geleisteten Entgelten und den unter Berücksichtigung der Wertsicherung geschuldeten Entgelten im Wege einer Nachverrechnung vom SP zu verlangen, und ist diese auch binnen eines Monats vom SP zu bezahlen. Die BB ist zudem berechtigt, die jeweiligen Preislisten/-angaben anhand der aktuellen Wertsicherung anzupassen und dem SP zur Verfügung zu stellen. Die Nichtausübung des Rechts auf Anpassung sowie Nachverrechnung durch BB gilt dabei nicht als Verzicht auf das Recht, die Entgelte gemäß diesem Punkt anzupassen.

Abweichend davon ist die BB einseitig berechtigt, insbesondere im Hinblick auf zukünftige Marktentwicklungen mit jeweiliger Wirkung für ein Jahr eine geringere als die berechnete Veränderung der Indexierung diskriminierungsfrei festzusetzen; ein Rechtsanspruch darauf steht dem SP nicht zu. Eine solche Verringerung der berechneten Indexierung durch BB hat keine Auswirkungen auf die Berechnung der Indexierung im folgenden Indexierungsjahr, es sei denn,

die Indexierung des folgenden Indexierungsjahrs ist negativ; in einem solchen Fall beträgt die Indexierung für das Folgejahr 0%.

BB wird den SP unverzüglich über erfolgte Preisanpassungen verständigen.

- 12.5 Dem SP steht eine Aufrechnung mit Ansprüchen der BB nur dann zu, wenn der Anspruch des SP gerichtlich festgestellt oder von der BB schriftlich anerkannt wurde.
- 12.6 Das Risiko des Wiederverkaufs der VORLEISTUNGSPRODUKTE an ENDKUNDEN liegt beim SP. Der SP hat darauf gerichtete Entgelte an die BB unabhängig davon zu bezahlen, ob der ENDKUNDE an den SP eine Zahlung leistet.
- 12.7 BB ist berechtigt, vom SP jederzeit die Einholung einer abstrakten Bankgarantie oder die Leistung einer Vorauszahlung jeweils in angemessener Höhe, die jedenfalls der Summe der Entgelte entspricht, die der SP in den nächsten sechs Monaten zu leisten hat, zu fordern, sofern der SP
- (i) im Zeitraum von 12 Monaten mit zumindest zwei Entgeltzahlungen, die in Summe den Betrag von EUR 2.000,00 übersteigen, in Verzug war; oder
 - (ii) eine Bonitätsabfrage ergibt, dass der SP gemäß KSV1870 RatingDisplay eine zumindest überdurchschnittliche Ausfallswahrscheinlichkeit (Ratingklasse ab 400) aufweist.

Im EINZELVERTRAG kann das im Anlassfall zu wählende Sicherungsmittel gemäß dem ersten Absatz verbindlich festgelegt werden.

13. Dauer, ordentliche Kündigung

- 13.1 Der EINZELVERTRAG wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder PARTEI unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden. Im EINZELVERTRAG kann eine abweichende Kündigungsfrist, eine bestimmte Vertragsdauer sowie eine bestimmte Mindestlaufzeit, sodass eine Kündigung erst zu einem Kündigungsendtermin nach Ablauf dieser Mindestlaufzeit wirksam wird, vorgesehen werden.

Teilaufkündigungen des EINZELVERTRAGES sind mit Ausnahme der Regelungen in Punkt 5.4.2 unzulässig.

Für den Fall einer Kündigung durch BB stellt BB mit einem entsprechenden Fortführungsangebot sicher, dass der Zugang zu einem Standort jedenfalls 10 (zehn) Jahre gerechnet ab der Inbetriebnahme des jeweiligen Standorts möglich ist, sofern technisch und betrieblich möglich.

- 13.2 Mit dem Zeitpunkt des Einlangens der Kündigung bei der jeweils anderen PARTEI verliert der SP sein Recht zur Bestellung von VORLEISTUNGSPRODUKTEN. Die Kündigung des EINZELVERTRAGES führt vorbehaltlich des zweiten Absatzes dieses Punktes automatisch zu einer Beendigung sämtlicher VORLEISTUNGSPRODUKTE gemäß Punkt 5 zum Kündigungsendzeitpunkt.

Sofern zum Kündigungsendzeitpunkt die Mindestbindungsdauer einzelner VORLEISTUNGSPRODUKTE, die der SP zu einem Zeitpunkt vor seiner Kündigung bestellt hat, noch nicht abgelaufen ist, erfolgt die Beendigung des EINZELVERTRAGES – jedoch ausschließlich be-

schränkt auf diese VORLEISTUNGSPRODUKTE – automatisch zum Ablauf deren jeweiliger Mindestbindungsdauer.

14. Vorzeitige Auflösung

14.1 Jede PARTEI ist berechtigt, den EINZELVERTRAG mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen wichtiger Gründe, die jeweils in der Sphäre der anderen PARTEI liegen, aufzulösen. Die Auflösung des EINZELVERTRAGES führt automatisch zu einer Beendigung sämtlicher bestellten VORLEISTUNGSPRODUKTE gemäß Punkt 5.

14.2 Ein wichtiger Grund auf Seiten der BB liegt insbesondere dann vor, wenn

- (i) der SP zumindest zweimal mit der Zahlung von anerkannten oder – im Falle der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen durch den SP – von der BB mittels endgültiger Rückmeldung bestätigten Entgelten gemäß Punkt 12.2, die in Summe den Betrag von EUR 2.000,00 übersteigen, im Rückstand ist;
- (ii) der SP TRANSPORTNETZ der BB, die über dieses bereitgestellte BANDBREITE oder VORLEISTUNGSPRODUKTE in einer für die BB unzumutbaren vertragswidrigen Weise benutzt;
- (iii) der SP behördliche Auflagen oder gesetzliche Verpflichtungen nicht erfüllt, ein solcher Verstoß Auswirkungen auf den EINZELVERTAG hat und nicht nur geringfügig ist;
- (iv) der SP nicht über erforderliche Bewilligungen, insbesondere nach dem TKG 2021 verfügt oder diese verliert;
- (v) der SP Weisungen oder Maßnahmen iSd Punktes 7.4 nicht umsetzt oder wiederholt dagegen verstößt;
- (vi) der SP ein sonstiges schwerwiegendes, vertragswidriges Verhalten setzt, das der BB eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar erscheinen lässt;
- (vii) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des SP nach der Insolvenzordnung (Eigenantrag oder Gläubigerantrag) wegen Vermögenslosigkeit abgewiesen wird;
- (viii) innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des EINZELVERTRAGES keine Einzelbestellung gemäß Punkt 5 mit der BB wirksam zustande gekommen ist.

Die BB ist zur Geltendmachung des Auflösungsgrundes gemäß den Punkten 14.2(i), 14.2(ii), 14.2(v) oder 14.2(vi) nur berechtigt, wenn sie den SP zuvor durch eingeschriebenen Brief unter angemessener Nachfristsetzung schriftlich gemahnt hat und der SP das den Auflösungsgrund begründende Verhalten dennoch beibehält. Dies gilt nicht, wenn aufgrund der konkreten Umstände der BB eine solche Verpflichtung zur Mahnung nicht zugemutet werden kann.

14.3 Ein wichtiger Grund auf Seiten des SP liegt insbesondere dann vor, wenn:

- (i) das TRANSPORTNETZ ohne Verschulden des SP nachhaltig untauglich oder unbenutzbar wird, sodass der SP dauerhaft an der Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber ENDKUNDEN

gehindert ist, und es die BB unterlässt, das TRANSPORTNETZ binnen angemessener Frist wiederherzustellen;

- (ii) die BB ein sonstiges schwerwiegendes, vertragswidriges Verhalten setzt, das dem SP eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar erscheinen lässt;
- (iii) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der BB nach der Insolvenzordnung (Eigenantrag oder Gläubigerantrag) wegen Vermögenslosigkeit abgewiesen wird.

Der SP ist zur Geltendmachung des Auflösungsgrundes gemäß den Punkten 14.3(i) oder 14.3(ii) nur berechtigt, wenn er die BB zuvor durch eingeschriebenen Brief unter angemessener Nachfristsetzung schriftlich gemahnt hat und die BB das den Auflösungsgrund begründende Verhalten dennoch beibehält. Dies gilt nicht, wenn aufgrund der konkreten Umstände dem SP eine solche Verpflichtung zur Mahnung nicht zugemutet werden kann.

15. ENDKUNDENVERTRÄGE, Informationspflicht des SP

- 15.1 Klargestellt wird, dass die BB gegenüber den ENDKUNDEN keine Rechte oder Pflichten aus dem ENDKUNDENVERTRAG treffen. Der SP hält die BB für sämtliche Forderungen oder Ansprüche von ENDKUNDEN aus dem ENDKUNDENVERTRAG schad- und klaglos.
- 15.2 Der SP ist verpflichtet, in seinen ENDKUNDENVERTRAG neben den gesetzlichen Verpflichtungen insbesondere folgende Bestimmungen aufzunehmen:
 - (i) einen Hinweis darauf, dass die Erbringung der Dienstleistungen des SP über das TRANSPORTNETZ der BB erfolgt; sowie
 - (ii) Angaben gemäß den Punkten 5.1.4, 5.1.5 sowie 6.4.
- 15.3 Die BB ist berechtigt, vom SP die Übermittlung eines jeweiligen aktuellen Musters des ENDKUNDENVERTRAGS zu verlangen und ist diese vom SP binnen angemessener Frist auch zu übermitteln.
- 15.4 Die BB ist berechtigt, dem SP für jeden ENDKUNDEN eine eindeutige Kennnummer für dessen Hausanschluss als Anbindung zum TRANSPORTNETZ („**Open Access ID**“) zu übermitteln. Der SP ist verpflichtet, dem ENDKUNDEN diese Open Access ID mitzuteilen, und zwar
 - (i) jederzeit und auf Anfrage, sowie
 - (ii) unaufgefordert auf Wahl des SP entweder durch einen Aufdruck auf Rechnungen des SP an den ENDKUNDEN, im Wege eines gesonderten Schreibens, im ENDKUNDENVERTRAG oder in einem allenfalls bestehenden Endkundenportal des SP.
- 15.5 Die BB ist berechtigt, die Einhaltung der vorgenannten Pflichten des SP zu überwachen. Zu diesem Zweck hat der SP der BB jeweils auf Anfrage binnen angemessener Frist alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zu übermitteln, die für die Ausübung dieses Überwachungsrechts erforderlich sind.

16. Kommunikation

- 16.1 Der SP ist verpflichtet, innerhalb von sieben Tagen nach Unterfertigung des EINZELVERTRAGES der BB einen Koordinator samt Kontaktdaten (Name, E-Mail, Telefonnummer) zu benennen, der für alle nach dem EINZELVERTRAG sowie diesen AVB-V erforderlichen Abstimmungen und Mitteilungen als Ansprechpartner fungiert. Der Koordinator samt Kontaktdaten kann auch im EINZELVERTRAG genannt werden. Der SP hat Änderungen des Koordinators der BB unverzüglich bekanntzugeben.

Änderungen der elektronischen Schnittstelle werden dem SP mit einer angemessenen Vorlaufzeit schriftlich mitgeteilt, sofern sie eine Anpassung seiner eigenen Prozesse, IT-Systeme und technischen Einrichtungen erfordern. Bei Unterschreiten einer Gesamtverfügbarkeit von 99% per anno der Schnittstelle (nicht zum Abzug kommen bekannt gegebene Wartungsfenster) zahlt BB dem SP eine Pönale von € 100. Bei Unterschreiten einer Gesamtverfügbarkeit von 97% per anno der Schnittstelle (nicht zum Abzug kommen bekannt gegebene Wartungsfenster) zahlt BB dem SP eine Pönale von € 500.

- 16.2 Der SP ist verpflichtet, im Zusammenhang mit sämtlichen Bestell- und Mitteilungsvorgängen (einschließlich Entstörprozessen, Gebietsinformationen, etc.), die sich aus dem EINZELVERTRAG sowie den AVB-V ergeben, ausschließlich diejenigen einheitlichen elektronischen Schnittstellen zu verwenden, die seitens der BB dem SP nachweislich bekannt gegeben wurden. Die BB wird unpräjudiziell auch persönliche Kontaktdaten des jeweils zuständigen Bearbeiters bekanntgeben. Die Kontaktdaten können auch im EINZELVERTRAG genannt werden.

Sind diese elektronischen Schnittstellen zum Zeitpunkt des jeweiligen Bestell- bzw. Mitteilungsvorgangs durch die BB temporär nicht verfügbar, ist die Kommunikation via E-Mail an die von der BB jeweils bekannt gegebene(n) Mailadresse(n) zulässig; die BB wird erforderlichenfalls Standardformulare für die Kommunikation zur Verfügung stellen, die vom SP zu verwenden sind. Mitteilungen via E-Mail gelten als zugegangen, wenn sie an die letztgültige E-Mail-Adresse des Koordinators gemäß Punkt 16.1 oder der BB versandt wurden.

17. Haftung, Schad- und Klagloshaltung

- 17.1 Beide PARTEIEN haften für Schäden jeweils nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Ersatzpflicht beider PARTEIEN (ausgenommen bei vorsätzlicher Schadenszufügung und Personenschäden) ist mit EUR 20.000,00 je Schadensereignis und in Summe mit EUR 100.000,00 je Kalenderjahr (bei unterjähriger Vertragslaufzeit entsprechend aliquotiert) begrenzt.
- 17.2 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, indirekte Schäden, Datenverlust/-zerstörung, höhere Gewalt, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie der Ersatz von Folgeschäden ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche aufgrund von Personenschäden oder vorsätzlicher Schadenszufügung. Ebenso ist eine Haftung der BB für Schäden ausgeschlossen, die durch eine allenfalls erforderliche, aber nicht erteilte behördliche Bewilligung oder Zustimmung Dritter, insbesondere des ENDKUNDEN, entstehen, oder aus einer Nichtbeachtung der AVB-V oder des EINZELVERTRAGES durch den SP resultieren.
- 17.3 Dem SP ist die Nutzung der VORLEISTUNGSPRODUKTE zum Zweck des Anbots rechtswidriger Produkte strengstens untersagt. Ebenso ist dem SP die Manipulation am ONT strengstens untersagt. Der SP hält die BB hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter, einschließlich ENDKUNDEN, diesbezüglich völlig schad- und klaglos. Überdies hält der SP die BB hinsichtlich

aller Verletzungen gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere aus dem TKG 2021, schad- und klaglos.

18. Geheimhaltung

18.1 Jede PARTEI verpflichtet sich,

- (i) VERTRAULICHE INFORMATIONEN geheim zu halten, keinen Dritten zugänglich zu machen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit Dritte von den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN keine Kenntnis erlangen;
- (ii) VERTRAULICHE INFORMATIONEN ausschließlich denjenigen Erfüllungsgehilfen, Geschäftsführern oder anderen von ihr eingesetzten natürlichen oder juristischen Personen (wie insbes. Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten, Unternehmens- oder Finanzberatern) zugänglich zu machen, die zur Geheimhaltung verpflichtet sein müssen, und zwar auch – im Rahmen des gesetzlich zulässigen – über den Zeitpunkt der Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses hinaus;
- (iii) VERTRAULICHE INFORMATIONEN weder direkt noch indirekt für andere Zwecke als zur Vorbereitung und Durchführung des EINZELVERTRAGES sowie dieser AVB-V zu verwenden; sowie
- (iv) im Fall der Beendigung des EINZELVERTRAGES – aus welchem Grund auch immer – über schriftliche Aufforderung einer PARTEI sämtliche in Papierform oder auf Datenträgern erhaltenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN und davon angefertigte Kopien und Abschriften einschließlich der im Wege der elektronischen Datenverarbeitung gespeicherten Daten umgehend und unverzüglich zurückzustellen oder zu vernichten und keine Kopien oder Abschriften (auch nicht in elektronischer Form) zurückzubehalten.

18.2 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Nicht-Weitergabe und Rückgabe bzw. Vernichtung findet keine Anwendung auf Informationen, die

- (i) bereits öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf einem Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung beruhen würde;
- (ii) der jeweiligen PARTEI bereits vor ihrer Mitteilung im Rahmen des PROJEKTS bekannt waren.

18.3 Sofern eine PARTEI gegenüber Behörden, Gerichten, oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist oder wird, VERTRAULICHE INFORMATIONEN offenzulegen, wird diese PARTEI nur solche VERTRAULICHEN INFORMATIONEN offenlegen, die unbedingt notwendig sind, um diesen zwingenden Offenlegungspflichten zu entsprechen. Darüber hinaus verpflichtet sich die von der Offenlegungspflicht betroffene PARTEI, die andere PARTEI – soweit gesetzlich zulässig – über diese Offenlegungspflichten unverzüglich zu informieren und mit dieser gemeinsam im Rahmen des rechtlich und zeitlich möglichen den Umfang der Offenlegung zu vereinbaren.

18.4 Die Verpflichtungen gemäß Punkt 18 bestehen auch nach Beendigung des EINZELVERTRAGES auf unbegrenzte Zeit fort.

19. Datenschutz, Datenübermittlung

19.1 Die PARTEIEN verpflichten sich wechselseitig, personenbezogene Daten, die zur Durchführung dieser AVB-V sowie dem EINZELVERTRAG erforderlich sind, ausschließlich in Einklang mit sämtlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere jenen der Daten-

schutzgrundverordnung (DSGVO), des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2021) sowie des Datenschutzgesetzes (DSG) zu verarbeiten. Die PARTEIEN verpflichten sich, allfällige erforderliche datenschutzrechtliche Verträge, insbesondere Auftragsverarbeitungsverträge nach Art 28 DSGVO, abzuschließen. Entsprechende Verträge können dem EINZELVERTRAG als Anlage beigeschlossen werden.

- 19.2 Der SP verpflichtet sich, der BB sämtliche Daten des ENDKUNDEN (zB Stammdaten, Open Access ID) kostenlos und vollständig zu übermitteln, die jeweils erforderlich sind, dass die BB ihren Verpflichtungen nach dem EINZELVERTRAG sowie diesen AVB-V, insbesondere im Zusammenhang mit der Installation sowie der Reparatur von ONTs, nachkommen kann. SP gestattet der BB oder von ihr beauftragten Dritten, zu diesem Zweck anlassfallbezogen direkten Kontakt mit dem ENDKUNDEN aufzunehmen. Der SP verpflichtet sich in diesem Zusammenhang,
- (i) in seiner Datenschutzerklärung dem ENDKUNDEN die für diese Verarbeitungen erforderlichen Informationen nach den Art 13, 14 DSGVO zu erteilen; sowie
 - (ii) in dieser Datenschutzerklärung darauf hinzuweisen, dass die BB als Netzbetreiberin berechtigt ist, den ENDKUNDEN ausschließlich zur Durchführung von erforderlichen Wartungs- und Installationsarbeiten telefonisch und/oder per E-Mail zu kontaktieren. Soweit hierfür eine gesonderte datenschutzrechtliche Einwilligung des ENDKUNDEN erforderlich ist, verpflichtet sich der SP, diese vom ENDKUNDEN einzuholen und gemeinsam mit den Daten des ENDKUNDEN an BB zu übermitteln.

Die BB kann dem SP dazu gesonderte Musterformulierungen bzw. -erklärungen zur Verfügung stellen, die vom SP auch zu verwenden sind.

20. Konventionalstrafe

- 20.1 Im Falle einer jeden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Bestimmungen des EINZELVERTRAGES sowie der AVB-V verpflichtet sich der SP zur Zahlung einer pauschalen Konventionalstrafe in Höhe von EUR 2.000,00; diese kann von der BB aufgrund berücksichtigungswürdiger Umstände im Einzelfall auf EUR 0,00 (Unterschwelle) reduziert werden, wobei dem SP hierauf kein Rechtsanspruch zusteht. Davon unberührt bleiben weitergehende Schadenersatzansprüche der BB gegen den SP.
- 20.2 Der SP ist insbesondere auch dann zur Zahlung der Konventionalstrafe nach Maßgabe des Punktes 20.1 verpflichtet, wenn er
- (i) in missbräuchlicher Weise Einzelbestellungen nach Maßgabe des Punktes 5 tätigt. Missbrauch im Sinne dieses Punktes liegt insbesondere dann vor, wenn der SP eine Einzelbestellung tätigt, ohne dass er zuvor mit seinem ENDKUNDEN einen ENDKUNDENVERTRAG abgeschlossen hat. Für diesen Fall begründet jede missbräuchliche Einzelbestellung oder Stornierung eine gesonderte Verletzung im Sinne des Punktes 20.1. Die BB ist berechtigt, in begründeten Anlassfällen vom SP die Übermittlung eines bereits abgeschlossenen ENDKUNDENVERTRAGES zu verlangen; oder
 - (ii) nach Ablauf von drei Monaten nach Unterfertigung des EINZELVERTRAGS („Ramp-up-Phase“) wiederholt fehlerhafte Einzelbestellungen nach Maßgabe des Punktes 5 (im Ausmaß von 10 Fehlbestellungen innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten) tätigt. Für diesen Fall begründen jeweils 10 Fehlbestellungen eine gesonderte Verletzung im Sinne des Punktes

20.1. Eine fehlerhafte Einzelbestellung nach Maßgabe dieses Punktes liegt dann vor, wenn der SP unrichtige oder unvollständige Daten des ENDKUNDEN übermittelt, sodass der BB die Durchführung des bestellten VORLEISTUNGSPRODUKTS alleine auf Grundlage der übermittelten Daten nicht möglich ist.

Davon unberührt bleiben weitergehende Schadenersatzansprüche der BB gegen den SP.

21. Rechtsnachfolge, Abtretung von Rechten/Pflichten, Change of Control

21.1 Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem EINZELVERTRAG oder diesen ABV-V gehen auf Seiten der BB auf jeden Rechtsnachfolger als Betreiber des aktiven TRANSPORTNETZES über. Die BB hat im Falle der Einzelrechtsnachfolge alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Auf Seiten des SP dürfen Rechte und Pflichten nur dann wirksam auf einen Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger übertragen werden, wenn die BB vorher der Übertragung schriftlich zugestimmt hat. Die BB wird eine Zustimmung nicht aus unsachlichen Gründen verweigern und hat eine allfällige Weigerung zu begründen.

21.2 Jede sonstige gänzliche oder teilweise Weitergabe von Rechten und/oder Pflichten auf Seiten des SP an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BB und ist ohne eine solche Zustimmung unzulässig. Die schriftliche Zustimmung darf jedoch nicht grundlos verweigert werden. Davon unbeschadet bleibt das Recht einer jeden PARTEI, die nach einem EINZELVERTRAG oder diesen ABV-V erforderlichen Arbeiten von fachlich geeigneten Dritten durchführen zu lassen.

21.3 Der SP ist verpflichtet, eine Änderung der direkten oder indirekten Beteiligungsverhältnisse am SP in der Weise, dass der/die zum Zeitpunkt des Abschlusses des EINZELVERTRAGES bestehende(n) Muttergesellschaft(en), Gesellschafter oder wirtschaftliche(r) Eigentümer alleine nicht mehr mehrheitlich am SP beteiligt ist/sind oder den SP nicht mehr beherrscht/beherrschen, der BB unverzüglich bekanntzugeben.

22. Änderungen der AVB-V sowie dessen Anlagen

22.1 Die BB ist berechtigt, unbeschadet von Punkt 5.4.2 die AVB-V sowie deren Anlagen, insbesondere die Entgeltbestimmungen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einseitig zu ändern:

22.2 Änderungen, die den SP ausschließlich begünstigen

Die BB verpflichtet sich, vorbehaltlich Punkt 22.4 den SP über Änderungen gemäß Punkt 22.1, die den SP ausschließlich begünstigen, mindestens drei Monate vor Geltungsbeginn dieser Änderungen durch gesondertes Schreiben in Kenntnis zu setzen. Ab Geltungsbeginn gelten die geänderten AVB-V bzw. deren Anlagen. Der SP kann daraus kein Kündigungsrecht oder vorzeitiges Beendigungsrecht des EINZELVERTRAGS ableiten.

22.3 Änderungen, die den SP nicht ausschließlich begünstigen

Soweit Änderungen gemäß Punkt 22.1 den SP nicht ausschließlich begünstigen, ist nachfolgendes Verfahren einzuhalten. Bei allen Änderungen gilt jedoch: Die Mindestanforderungen für den Zugang auf aktiver Vorleistungsebene (virtuelle Entbündelung - VULL), wie sie im Fördervertrag und in den BBA2030-Förderbedingungen (1. Fördercall) definiert sind, müssen während der gesamten Vertragslaufzeit eingehalten werden. Änderungen dürfen ausschließlich im Rahmen dieser Anforderungen erfolgen.

- (i) Die BB verpflichtet sich, den SP über beabsichtigte Änderungen gemäß Punkt 22.1, die den SP nicht ausschließlich begünstigen, mindestens sechs Monate vor beabsichtigtem Geltungsbeginn dieser Änderungen durch gesondertes Informationsschreiben in Kenntnis zu setzen. Der SP ist berechtigt, binnen einer Frist von einem Monat ab Einlangen dieses Informationsschreibens eine Stellungnahme zu den beabsichtigten Änderungen abzugeben. Die BB erklärt ihre unpräjudizielle Bereitschaft, diese Stellungnahmen bei der Umsetzung der beabsichtigten Änderungen zu berücksichtigen (Vorverfahren).
- (ii) Die BB verpflichtet sich, im Anschluss an das Vorverfahren gemäß Punkt 22.3(i), jedoch vorbehaltlich Punkt 22.4, den SP über Änderungen gemäß Punkt 22.1, die den SP nicht ausschließlich begünstigen, mindestens drei Monate vor Geltungsbeginn dieser Änderungen durch gesondertes Schreiben in Kenntnis zu setzen.
- (iii) Der SP ist berechtigt, den EINZELVERTRAG zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen ungeachtet allfälliger Kündigungsverzichte schriftlich und kostenlos zu kündigen. Der Aktivnetzbetreiber stellt jedoch mit einem entsprechenden, förderungskonformen Fortführungsangebot sicher, dass der Zugang zu den bestehenden bzw. bereits bestellten Vorleistungsprodukten jedenfalls 10 (zehn) Jahre gerechnet ab der Inbetriebnahme möglich ist, sofern technisch und betrieblich möglich.
- (iv) Im Falle einer Kündigung durch den SP gemäß Punkt 22.3(iii) enden sämtliche bestellten VORLEISTUNGSPRODUKTE des SP gemäß Punkt 5 automatisch nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Kündigungstermins; diese Frist kann im Einvernehmen zwischen BB und SP nach Maßgabe der wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Machbarkeit verlängert werden, jedoch höchstens auf jene Dauer, bis zu welcher die Mindestbindungsdauer von VORLEISTUNGSPRODUKTEN, die der SP vor seiner Kündigung gemäß Punkt 22.3(iii) bestellt hat, endet. Bis zur Beendigung gelten die bisherigen AVB-V sowie deren Anlagen fort. Der SP ist verpflichtet, in einem solchen Fall seinen ENDKUNDEN unter Nennung der Webpräsenz der BB mitzuteilen, dass am TRANSPORTNETZ weitere Service Provider Endkundendienste anbieten. Das beschriebene Prozedere kommt nicht zur Anwendung, wenn der Vertrag im Wege eines förderkonformen Fortführungsangebotes weitergeführt werden soll.

22.4 Zwingende und unmittelbar erforderliche Änderungen

Für Änderungen, die infolge einer Entscheidung der Behörde oder auf Grund der Änderung der Rechtslage zwingend und unmittelbar erforderlich werden, gilt Folgendes:

- (i) Sofern die Änderungen den SP ausschließlich begünstigen, ist die BB abhängig von der Dringlichkeit der Umsetzung berechtigt, die Frist gemäß Punkt 22.2 auf mindestens einen Monat zu verkürzen.
- (ii) Sofern die Änderungen den SP nicht ausschließlich begünstigen, ist der SP in Abweichung von Punkt 22.3 nicht zur kostenlosen Kündigung des EINZELVERTRAGES berechtigt. Ebenso ist die BB abhängig von der Dringlichkeit der Umsetzung zudem berechtigt, auf die Durchführung des Vorverfahrens gemäß Punkt 22.3(i) zu verzichten und die Frist gemäß Punkt 22.3(ii) auf mindestens einen Monat zu verkürzen.

23. Außergerichtliche Streitbeilegung

Unbeschadet des Punktes 24.5 können die PARTEIEN nach Maßgabe des § 205 Abs 2 TKG 2021 Streit- oder Beschwerdefälle insbesondere über eine behauptete Verletzung des TKG 2021, einer Verordnung, die ihre Grundlage im TKG 2021 hat oder eines Bescheides, der auf Grundlage des TKG 2021 erlassen wurde, der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79 als zuständige Regulierungsbehörde vorlegen.

24. Schlussbestimmungen

- 24.1 Die Durchführung einer allfälligen Vergebührung gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem SP auf seine eigenen Kosten.
- 24.2 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden, soweit es sich dabei nicht um einen EINZELVERTRAG handelt, sind einvernehmlich aufgehoben bzw. bestehen nicht.
- 24.3 Änderungen und/oder Ergänzungen des EINZELVERTRAGES sowie dieser AVB-V bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.
- 24.4 Sollten einzelne Bestimmungen des EINZELVERTRAGES oder dieser AVB-V rechtsunwirksam oder undurchführbar sein und werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sind vielmehr durch solche wirksame und durchführbare zu ersetzen, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht möglichst nahekommen.
- 24.5 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und den Bestimmungen des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht für 8010 Graz vereinbart.

ANLAGEN:

Anlage 2.6	Service Übergabepunkte
Anlage 3.4	Übergabeprotokoll (Muster)
Anlage 5.1.1a	Technische Spezifikationen
Anlage 5.1.1b	Standard-Produktkatalog
Anlage 8.1	Service Levels
Anlage 9.1	Störungsmeldung
Anlage 12.1	Preisliste Entgelte